

Musikverein Antoniuskolleg Neunkirchen

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Musikverein Antoniuskolleg Neunkirchen**. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung wird er den Zusatz „e.V.“ führen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Vereinszwecke sind:
 - a) Die Förderung von Kunst und Kultur,
 - b) die Erhaltung, Förderung und Pflege der Musik,
 - c) die Förderung und Unterstützung der musikalischen Jugendausbildung und des heimatlichen musikalischen Brauchtums sowie
 - d) die Förderung der Musik am Gymnasium Antoniuskolleg in Neunkirchen.
- (3) Die Satzungszwecke können insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
 - a) Regelmäßige Proben,
 - b) Veranstaltungen von Konzerten, Platzmusik und Probenfahrten,
 - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
 - d) Anschaffung, Unterhalt und Ausleihe von im Eigentum des Vereins stehenden Instrumenten,
 - e) unentgeltliche Hilfe und Unterstützung bei musikalischen Projekten des Antoniuskollegs (z.B. finanzielle Unterstützung von Probenfahrten, Konzerten, Instrumentenunterhalt, Instrumenten- und Notenkauf),
 - f) Beschaffung von Mitteln,
 - g) Öffentlichkeitsarbeit und
 - h) Förderung der musikalischen Ausbildung von Jugendlichen und Mitgliedern.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können durch Beschluss des Verwaltungsrates ersetzt werden. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung beschließen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.
- (6) Die Ausleihe von Instrumenten oder anderem Equipment des Vereins an Mitglieder ist zulässig.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (8) Zur Verwirklichung seiner in § 2 Abs. 1 genannten Ziele ist der Verein berechtigt, Zweckbetriebe zu errichten. Als Zweckbetriebe kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen (z.B.: Konzerte oder Probenfahrten),
 - b) die Organisation und Durchführung von musikalisch kulturellen Veranstaltungen des Gymnasiums Antoniuskolleg Neunkirchen.
- (9) Der Verein kann seine Mittel gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung anderen steuerbegünstigten Körperschaften zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke übertragen.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Über die Begründung und die Beendigung der Mitgliedschaft des Vereins in Verbänden und Institutionen befindet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Vereinssatzung sowie die zugehörigen Ordnungen anzuerkennen und für die Vereinsziele sowie die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (2) Dem Verein gehören an:
 - a) Aktive Mitglieder,

- b) Fördermitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder und
 - d) geborene Mitglieder
- (3) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die den Verein musikalisch oder durch personellen Einsatz unterstützen.
- (4) Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
- (5) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um die Musik und den Verein besondere Dienste erworben haben und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt worden sind.
- (6) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, der an den Verein zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser muss sich durch eine gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten und die Satzung und die Ordnungen des Vereins anerkennen.
- (7) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Beschwerde beim Verwaltungsrat zu. Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach der Ablehnung beim Vorstand zu erheben. Der Verwaltungsrat entscheidet daraufhin endgültig.
- (8) Der jeweilige Schulleiter des Antoniuskollegs Neunkirchen und der Musikalische Leiter sind in ihrer Funktion stets geborene Mitglieder des Vereins. Die Absätze (6) und (7) gelten für geborene Mitglieder nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungen zu beachten sowie die Pflicht, sich für die gemeinsamen Ziele und den Zweck des Vereins einzusetzen.
- (2) Alle aktiven Mitglieder sind gehalten, regelmäßig an den Proben teilzunehmen bzw. sich an den Veranstaltungen des Vereins aktiv zu beteiligen.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Wort zu ergreifen. Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht (mit Ausnahme der Wahl zum Beauftragten der Jugend).
- (4) Stimmberechtigt für die Wahl zum Beauftragten der Jugend sind alle Mitglieder bis zu einem Alter von 22 Jahren.

- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
- a) Die Mitteilung von Anschriftenänderungen (auch E-Mail-Adresse etc.),
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren,
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Mitgliedsbeitrag, Gebühren, Umlagen

- (1) Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge, Gebühren (z.B.: Leih- oder Aufnahmegebühren) und Umlagen erhoben werden. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können durch die Mitgliederversammlung besondere Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags beschlossen werden. Dieser zusätzliche Beitrag kann höchstens einmal im Jahr erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen, Art der Zahlung, Gebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder und geborene Mitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte und sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in Fällen sozialer Härte Beiträge, Gebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Die Gesamtzahl der erlassenen bzw. gestundeten Beiträge, Gebühren und Umlagen eines Geschäftsjahres ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung oder Insolvenz der juristischen Person, Ausschluss oder durch Austritt aus dem Verein. Die Mitgliedschaft geborener Mitglieder endet automatisch mit der - die geborene Mitgliedschaft vermittelnde - Tätigkeit.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung von einem gesetzlichen

Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat erklärt werden.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt, oder das Vertrauensverhältnis massiv geschädigt ist, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Beschwerde beim Verwaltungsrat zu. Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Ausschluss beim Vorstand zu erheben. Der Verwaltungsrat entscheidet daraufhin endgültig.
Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ämter des ausgeschlossenen Mitglieds.
- (5) Bereits gezahlte oder entstandene Mitgliedsbeiträge, Gebühren oder Umlagen werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft muss das Mitglied die in seinem Besitz befindlichen Gegenstände innerhalb von 4 Wochen an den Verein zurückgeben.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand und
 - c) der Verwaltungsrat.
- (2) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, zur Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Aufgaben, unterstützende Gremien, wie z.B. Arbeitsgruppen oder Kommissionen, zu bilden.

§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und umfasst die Gesamtheit der Mitglieder.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Geschäftshalbjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 15 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen oder der Verwaltungsrat dies beschließt. Falls der Vorstand trotz satzungsgemäßer Beantragung eine Mitgliederversammlung nicht innerhalb der genannten Fristen einberuft, ist der Verwaltungsrat ermächtigt, die Mitgliederversammlung stattdessen einzuberufen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand (bzw. unter den Bedingungen von § 10 Abs. 2 vom Verwaltungsrat) mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich oder elektronisch unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung bekanntgegeben. Die Vereinsmitglieder haben Sorge zu tragen, dass dem Vorstand hierfür die aktuellen Kontaktdaten (z.B.: Adresse oder E-Mail-Adresse) bekannt sind.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Anträge auf Satzungsänderung und auf Abwahl eines Vorstandsmitglieds müssen zusammen mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden, ansonsten sind sie unzulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter, oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu Beginn der Versammlung muss ein Protokollführer durch den Versammlungsleiter bestellt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; es sei denn die Satzung trifft eine andere Regelung. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, die Satzung trifft eine andere Regelung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (7) Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins, es sei denn, die Satzung trifft eine andere Regelung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur

Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten. Die Vollmacht muss dem Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

- (8) Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 aller Vereinsmitglieder erforderlich.
- (9) Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung muss der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt einberufen, der frühestens einen Monat und spätestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt der ersten Versammlung liegt. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (10) Der Protokollführer fertigt über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse eine Niederschrift an, welche von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll spätestens einen Monat nach der Mitgliederversammlung jedem Mitglied zugehen bzw. jedem Mitglied zugänglich gemacht werden. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen wurden. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
 - a) Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts durch den Kassenwart,
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Wahl und die Abwahl der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats,
 - f) Wahl der Kassenprüfer,
 - g) Wahl des Versammlungsleiters,
 - h) Beratung und Beschlussfassung über die Beitragsordnung, welche nicht Bestandteil dieser Satzung ist,
 - i) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - j) Beratung und Beschlussfassung über die Gründung oder die Auflösung von Abteilungen,
 - k) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die vom Vorstand oder vom Verwaltungsrat an die Mitgliederversammlung zur Entscheidung verwiesen wurden,

- l) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins und
- m) weitere satzungsgemäße Aufgaben.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Der Vorstand hat darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Sitzungen des Verwaltungsrates, sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats,
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - d) Überwachung und Gewährleistung des sorgfältigen Umgangs mit dem Vereinsvermögen,
 - e) Genehmigung und Entzug einer eigenen Kassenführung durch eine Abteilung,
 - f) Abschluss von Instrumentenüberlassungsverträgen im Namen des Vereins,
 - g) Beschlussfassung über Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) Beratung und Beschlussfassung von Ordnungen, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind und
 - i) weitere satzungsgemäße Aufgaben.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
- a) Dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schulleiter des Antoniuskollegs Neunkirchen als geborenes Mitglied und
 - e) dem musikalischen Leiter als geborenes Mitglied.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000 € die Zustimmung des Verwaltungsrats und über 10.000 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen seiner Vollmachten ein Vereinsmitglied zur Vornahme von bestimmten Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein schriftlich zu ermächtigen.
- (5) Für jede Veranstaltung des Vereins ist mindestens ein Mitglied des Vorstands als Verantwortlicher zu benennen.

§ 13 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat unterstützt und berät den Vorstand.
Darüber hinaus hat er folgende weitere Aufgaben:
- a) Beratung und Genehmigung von Rechtsgeschäften über 5.000 €,
 - b) Beratung und Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern bei Beschwerde,
 - c) Beratung und Genehmigung des Haushaltsplans,
 - d) Beratung und Beschluss von Angelegenheiten, die der Vorstand an den Verwaltungsrat verwiesen hat,
 - e) Nachwahl von kommissarischen Vorstands- und Verwaltungsratsämtern,
 - f) Beratung und Beschluss der Geschäftsordnung und der Datenschutzordnung (welche nicht Bestandteil dieser Satzung sind),
 - g) Bildung und Auflösung von Arbeitsgruppen und Kommissionen,
 - h) Genehmigung von Ordnungen, soweit dies nicht einem anderen Organ vorbehalten ist,
 - i) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und
 - j) weitere satzungsgemäße Aufgaben.
- (2) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:
- a) Dem Vorstand,
 - b) dem Beauftragen für Öffentlichkeitsarbeit,
 - c) dem Beauftragten für die Jugend,
 - d) dem Notenwart,
 - e) dem stellvertretenden musikalischen Leiter,
 - f) bis zu 8 Beisitzern,
 - g) dem Leiter oder im Verhinderungsfalle dem stellvertretenden Leiter einer Abteilung.

Vorstandsmitglieder dürfen keine weiteren Ämter im Verein innehaben. Verwaltungsratsmitglieder dürfen mehrere Ämter des Verwaltungsrates innehaben.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes sowie der Mitglieder des Verwaltungsrats

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden, mit Ausnahme des musikalischen Leiters und des Schulleiters, für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder gewählt. Bei der erstmaligen Wahl des Vorstandes wird der stellvertretende Vorsitzende nur für 1 Jahr gewählt, sodann erfolgt die Wahl für die Dauer von 2 Jahren. Damit wird gewährleistet, dass der Vorsitzende einerseits und der stellvertretende Vorsitzende andererseits in der Folge zeitversetzt gewählt werden. Ein gewähltes Vorstandsmitglied bleibt über die festgelegte Zeit hinaus im Amt, bis ein Nachfolger gewählt werden konnte. Sein Recht zum

vorzeitigen Ausscheiden aus einem Amt bleibt hiervon unberührt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für 3 Jahre gewählt.

- (2) Ein Bewerber eines Vorstandsamtes muss mindestens 21 Jahre alt sein. Ein Bewerber eines Verwaltungsratsamtes muss mindestens 18 Jahre alt sein. Zu Beisitzern können auch Mitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind, gewählt werden. Es können sich nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder um eines der Vereinsämter bewerben.
- (3) Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Höchstplatzierten. Sodann entscheidet das Los.
- (4) Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied oder ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Sein Amt wird bis zur Wahl durch ein anderes, vom Verwaltungsrat zu bestimmendes, Vereinsmitglied kommissarisch weitergeführt.
- (5) Eine unbegrenzte Wiederwahl aller Ämter ist möglich. Mit dem Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein endet in jedem Falle sofort die Vorstands- und Verwaltungsratsmitgliedschaft. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Das Vorstandsamt des musikalischen Leiters wird durch die Schulleitung des Gymnasium Antoniuskollegs Neunkirchen durch ein dort geltendes Verfahren bestimmt.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes können nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 15 Beschlussfassungen des Vorstandes und des Verwaltungsrats

- (1) Der Vorstand und der Verwaltungsrat beschließen in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 stimmberechtigte Mitglieder, welche nicht dem Vorstand angehören, sowie mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (3) Der Vorstand und der Verwaltungsrat fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein

Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- (4) Vorstand und Verwaltungsrat können im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn jeweils alle Mitglieder der Organe ihre Zustimmung zu der Regelung erklären.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes und des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Sitzungsleiter und dem zu bestellenden Protokollführer unterzeichnet werden muss. Das entsprechende Protokoll muss den Mitgliedern der jeweiligen Organe spätestens einen Monat nach der jeweiligen Sitzung zugehen, bzw. zugänglich gemacht werden.
- (6) Vorstandssitzungen und Verwaltungsratssitzungen sind mindestens halbjährlich einzuberufen.

§ 16 Abteilungen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag die Gründung und die Auflösung von Abteilungen des Vereins beschließen.
- (2) Die Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbstständig und können nur im Namen des Vereins nach außen auftreten. Die Abteilungen haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Abteilungsversammlung statt. Die Abteilungsversammlung ist zuständig für alle die Abteilung betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht durch die Satzung die Zuständigkeit anderer Organe gegeben ist. Es gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung. Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter und dem stellvertretenden Abteilungsleiter. Das Protokoll der Abteilungsversammlung ist neben den Mitgliedern der Abteilung auch dem Verwaltungsrat zugänglich zu machen.
- (4) Die durch die Abteilungsversammlung gewählte Abteilungsleitung ist durch den Verwaltungsrat zu bestätigen. Eine Ablehnung bedarf einer Begründung. Daraufhin entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Die Satzung des Vereins gilt für Abteilungen entsprechend. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht gleichzeitig Abteilungsleiter oder stellvertretender Abteilungsleiter sein.
- (5) Der Leiter einer Abteilung kann vom Vorstand für die Vertretung seiner Abteilung zum besonderen Vertreter (§30 BGB) bestellt werden. Auf Antrag des Abteilungsleiters kann der Vorstand eine eigene Kassenführung der Abteilung genehmigen (eine eigene Kassenführung führt nicht zu eigenem Vermögen). So dann hat die Abteilungsversammlung einen Kassenwart zu wählen, welcher sich an die Vorgaben des Vorstandes und im Besonderen an die des Kassenwarts des Vereins halten muss. Der Vorstand kann diese Genehmigung jederzeit widerrufen.

- (6) Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören. Sie haben die Zugehörigkeit zu einer Abteilung gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (7) Bei Bedarf können für bestimmte Abteilungen abweichende Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Zwei Kassenprüfer und ein stellvertretender Kassenprüfer werden für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder gewählt. Bei der erstmaligen Wahl der Kassenprüfer wird ein Kassenprüfer nur für 1 Jahr gewählt, sodann erfolgt die Wahl für die Dauer von 2 Jahren. Ein Kassenprüfer darf nicht gleichzeitig auch Mitglied im Vorstand oder im Verwaltungsrat sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Kassenprüfung ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Kassenprüfer haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitsprüfung wird nicht vorgenommen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten. Zusätzlich zu den Kassenprüfern kann durch den Vorstand im Rahmen seiner Vollmachten ein Steuerberater bestellt werden.
- (3) Die Kassenprüfer sind berechtigt, bei Bedarf außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie haben den Kassenwart mindestens eine Woche vor der außerordentlichen Prüfung zu informieren.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser Versammlung müssen mindestens 90% der Vereinsmitglieder anwesend sein. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung und Pflege der Musik oder der Förderung und Unterstützung der musikalischen Jugendausbildung und des heimatlichen musikalischen Brauchtums.

§ 19 Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen, insbesondere die Instrumente, muss mit besonderer Sorgfalt verwaltet werden. Geld darf nur auf Konten bei solchen Kreditinstituten angelegt werden, welche der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BAfin) unterliegen.
- (2) Der Vorstand und insbesondere der Kassenwart haben für die Berücksichtigung aller steuerlichen und rechtlichen Vorgaben Sorge zu tragen. Bei Bedarf kann der Vorstand hierfür rechtlichen Rat in Anspruch nehmen.
- (3) Musikinstrumente dürfen nicht verkauft oder besichert werden. Lediglich der Verkauf von Musikinstrumenten, um mit den freiwerdenden Mitteln ausschließlich neue Instrumente anzuschaffen, ist zulässig.
- (4) Eine Inventur des Sachvermögens ist regelmäßig, spätestens alle 2 Jahre, durchzuführen.
- (5) Für die notwendige Instandhaltung, Wartung und den Kauf von vereinseigenen Musikinstrumenten nebst Zubehör sind angemessene Rücklagen zu bilden.

§ 20 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es strengstens untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht

auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach den einschlägigen Bestimmungen und Gesetzen muss der Vorstand bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Datenschutzbeauftragten bestellen.
- (5) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt.

Anmerkungen:

Sämtliche Bezeichnungen sind aus Gründen der Übersicht und Verständlichkeit in männlicher Form geschrieben. Sie sind neutral zu verstehen und gelten jeweils ausdrücklich in männlicher und weiblicher Form! Weibliche Amtsinhaber haben das Recht auf entsprechende Amtsbezeichnung.

Sollte(n) eine (oder mehrere) Bestimmung(en) dieser Satzung gegen einschlägige Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.

In-Kraft-Treten:

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 04.11.2019 beschlossen.

Gez.

Vorsitzender,

Protokollführer der Mitgliederversammlung